



HVBG

HVBG-Info 06/1988 vom 25.02.1988, S. 0473 - 0478, DOK 374.283/017-BSG

**Kein Anspruch auf Versorgungsleistungen für einen Unfall eines Zivildienstleistenden nach der Rückkehr von einem Gaststättenbesuch (dort Abendessen) - Freizeitgestaltung - BSG-Urteil vom 11.11.1987 - 9a RV 14/87**

Kein Anspruch auf Versorgungsleistungen (§ 47 ZDG, § 81 Abs. 4 SVG, § 550 RVO) für einen Unfall eines Zivildienstleistenden nach der Rückkehr von einem Gaststättenbesuch (dort Abendessen) - Freizeitgestaltung;

hier: BSG-Urteil vom 11.11.1987 - 9a RV 14/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 11.11.1987 - 9a RV 14/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Unfall eines Zivildienstleistungen in der Freizeit -

Dienstverrichtung - Ausübung des Zivildienstes -

zivildiensteigentümliche Verhältnisse - Weg nach und von der

Dienststelle - Erhaltung oder Wiedererlangung der Arbeitskraft -

Musikhören - Gaststättenbesuch - Essenseinnahme -

Freizeitgestaltung:

1. Die Freizeit eines Zivildienstleistenden wird - wie die eines Soldaten - vom Versorgungsschutz nicht erfaßt (vgl. u.a BSG vom 07.05.1986 - 9a RV 23/85 = SozR 3200 § 81 Nr. 25 = HV-INFO 1986, S. 952-958).
2. Nach den Grundsätzen, die von der Rechtsprechung für die gesetzliche Unfallversicherung entwickelt worden und für parallele Rechtsgebiete maßgebend sind, reicht es für die Anerkennung des Versicherungsschutzes nicht aus, daß sich der Unfall ganz allgemein während der Dienstzeit zuträgt; erforderlich ist vielmehr, daß er zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem tatsächlich Dienst ausgeübt wird. Durch das Aufnehmen der Freizeitgestaltung (hier rund 5 Stunden vor dem Unfall) ist die Diensttätigkeit durch eine dienstfremde Tätigkeit unterbrochen worden.
3. Auch ein während der Freizeit stattfindender Gaststättenbesuch und die mit ihm verbundene Nahrungsaufnahme sind in aller Regel nicht beschäftigungsbezogen und deshalb nicht versicherungsrechtlich geschützt.
4. Mit dem Begriff "zivildiensteigentümliche Verhältnisse" sind solche Verhältnisse gemeint, die zeitlich und örtlich nicht immer gleichmäßig bestimmbar sind, aber den Eigenarten des Dienstes entsprechend und für diesen typisch bzw. charakteristisch sind. Das Aufsuchen einer Gaststätte zum Abendessen hat mit den Besonderheiten des Zivildienstes nichts zu tun.
5. Der Unfall ist auch nicht durch das Zurücklegen eines mit dem Zivildienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle bedingt worden. Der Zivildienstleistende befand sich im Zeitpunkt des Unfalls, weil er im Zusammenhang mit dem

Gaststättenbesuch eigenwirtschaftliche Interessen verfolgte,  
nicht auf einem mit dem Zivildienst zusammenhängenden Weg  
"nach" der Dienststelle.